

**nextevolution Aktiengesellschaft
Hamburg**

ISIN: DE000A0JC0A2

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der
nextevolution Aktiengesellschaft am 18. August 2009**

Wir laden unsere Aktionäre zu der außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 18. August 2009, 10.00 Uhr,

in unseren Geschäftsräumen,
Robert-Koch Strasse 41,
55129 Mainz

ein.

I. Tagesordnung

Beschlussfassung über den Wechsel vom Amtlichen Markt in den Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr)

Die Aktien der nextevolution Aktiengesellschaft (kurz die „nextevolution-Aktien“) werden unter der ISIN DE000A0JC0A2 im Amtlichen Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Aufgrund der Zulassung zum Amtlichen Markt hat die Gesellschaft eine Vielzahl von Zulassungsfolgepflichten zu erfüllen, deren Kosten nicht mehr im Verhältnis zu dem Nutzen, der mit einer Notierung im Amtlichen Markt verbunden ist, stehen. Vielmehr sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine Notierung im Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) das für die nextevolution Aktiengesellschaft passende Marktsegment darstellt. Im Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) ist ein effizienter Handel der nextevolution-Aktien bei geringen formalen Pflichten und Kosten möglich. Um den Wechsel vom Amtlichen Markt in den Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, die bestehenden Zulassungen zum Amtlichen Markt zu widerrufen und sodann die Einbeziehung des gesamten Grundkapitals in den Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) zu beantragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bei den jeweils zuständigen Stellen der Frankfurter Wertpapierbörse folgende Anträge zu stellen:
 - Widerruf der Zulassung der nextevolution-Aktien zum Amtlichen Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 38 Abs. 4 Börsengesetz („BörsG“) und § 58 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse,
 - Einbeziehung des gesamten Grundkapitals der nextevolution Aktiengesellschaft in den Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und
- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten des Widerrufs der Zulassungen der nextevolution-Aktien zum Amtlichen Markt und deren Durchführungen an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie alle damit und mit der Einbeziehung in den Entry Standard als ein Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse in Zusammenhang stehenden Maßnahmen für die Gesellschaft vorzunehmen.

II. Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 1.180.000,00 und ist eingeteilt in Stück 1.180.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt dementsprechend 1.180.000.

III. Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung, spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (24:00 Uhr MESZ), mithin bis zum

11. August 2009

unter der nachstehenden Adresse:

nextevolution Aktiengesellschaft
c/o AEB AG
Sautterweg 5
70565 Stuttgart
Telefax: +49 711 715 90 99

bei der Gesellschaft anmelden und zugleich ebenfalls bis zum Ablauf des **11. August 2009** (24:00 Uhr MESZ) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts durch eine Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den

28. Juli 2009

zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang unter der genannten Adresse entscheidend. Aktionäre können weiterhin über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, jedoch an die Weisungen der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei den depotführenden Instituten eingehen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur schriftlich (also nicht per Fax oder E-Mail) und unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachten- und Weisungsformulare bis spätestens zum **14. August 2009** erteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Vollmacht und Stimmrechtsweisung bei der Gesellschaft. Später eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der vorgenannten Form erforderlich.

Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung beschrieben. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter <http://www.nextevolution.de> im Bereich „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ einsehbar.

Aktionäre, die Unterlagen anfordern, Anträge zur Hauptversammlung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG stellen wollen, bitten wir, sich ausschließlich an die

nextevolution Aktiengesellschaft
- Hauptversammlung -
Robert Koch Strasse 41
55129 Mainz
Telefax: +49 6131 914 222

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse <http://www.nextevolution.de> im Bereich „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Hamburg, im Juli 2009

nextevolution Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Die Einberufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung wurden am 09.07.2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.